

**Planungsvertrag**  
**Errichtung einer Feuerwache mit 3 Stellplätze, Sozialtrakt und einem**  
**Multifunktionsraum**  
**„Feuerwache Nord, Dorfstraße 28, 16818 Neuruppin OT Gühlen Glienicke“**

Zwischen **Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34**  
**16816 Neuruppin**

vertreten durch **den Bürgermeister Herrn Nico Ruhle**

- nachstehend **AG** genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend **AN** genannt -

wird folgender Planungsauftrag zur „Feuerwache Nord“ in 16818 Neuruppin OT Gühlen Glienicke geschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2 VERTRAGSRUNDLAGEN .....	3
§ 3 LEISTUNGSUMFANG .....	3
§ 4 AUSTAUSCH VON NACHUNTERNEHMER*INNEN.....	4
§ 5 GESTUFTE BEAUFTRAGUNG .....	4
§ 6 LEISTUNGSERFOLG.....	4
§ 7 LEISTUNGEN DER AG.....	4
§ 8 FÖRDERMITTEL .....	4
§ 9 BESTANDSUNTERLAGEN, BODENRISIKO, ARCHÄOLOGIE .....	5
§ 10 PROJEKTABWICKLUNG, -LEITUNG, VERPFLICHTUNG DES/DER AN NACH VERPFLICHTUNGSGESETZ.....	5
§ 11 EINSPARUNGEN, KOSTENVERFOLGUNG.....	5
§ 12 DOKUMENTATION .....	6
§ 13 FÖRDERUNG DES BAUVORHABENS.....	6
§ 14 ANORDNUNGSRECHT DER AG.....	6
§ 15 TERMINE UND FRISTEN .....	6
§ 16 PLANÄNDERUNGEN, MEHRLEISTUNGEN.....	6
§ 17 HONORAR.....	7
§ 18 ANRECHENBARE KOSTEN .....	7
§ 19 OBJEKTE, HONORARZONEN, HONORARPROZENTPUNKTE, HONORARSATZ .....	7
§ 20 NEBENKOSTEN .....	7
§ 21 ZEITHONORAR .....	7
§ 22 UMSATZSTEUER.....	7
§ 23 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG .....	7
§ 24 GEWÄHRLEISTUNG, VORZEITIGE GESAMTABNAHME, HAFTUNG .....	8
§ 25 VERJÄHRUNG.....	8
§ 26 VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES.....	8
§ 27 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN .....	8
§ 28 GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG.....	9
§ 29 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Planungsleistungen für das Projekt  
„Errichtung einer Feuerwache Nord, Dorfstraße 28, 16818 Neuruppin OT Gühlen Glienicke“.

## § 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend die folgenden Vertragsgrundlagen:

Ordnungsnr.	Inhalt
01	Letztverbindliches Angebot des ANs vom .....(Anlage 1)
02	Bauliche und planerische Anforderungen aus dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG), soweit sie nicht ohnehin bindend sind
03	Nutzungsbedingungen der Fontanestadt Neuruppin für die Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)/des Kataster- und Vermessungsamtes (KVA) Kyritz für das Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin(Anlage 3)
04	Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstigen freiberuflich Tätigen (Anlage 4)

2.2 Die Vertragsgrundlagen gelten im Grundsatz in der Rangreihenfolge wie oben aufgelistet.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt die Vertragsgrundlage mit der niedrigeren Ordnungszahl als vorrangig.

2.4 Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage keine Aussage trifft, wird sie durch die nachfolgenden Vertragsgrundlagen ergänzt.

2.5 Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage eine allgemeine Aussage trifft, und eine nachrangige Vertragsgrundlage enthält eine spezifischere Festlegung (z.B. detaillierte planerische Vorgaben), so gilt die spezifischere Festlegung.

## § 3 Leistungsumfang

Es werden folgende (Grund-)Leistungen vereinbart:

- Fachplanung Tragwerksplanung  
Leistungsphasen 1-6 der Tragwerksplanung im Sinne von § 49 ff. iVm Anlage 14 zur HOAI 2021
- Beratungsleistungen Bauphysik  
Wärmeschutz und Energiebilanzierung  
Leistungsphasen 1-7 der Beratungsleistungen Bauphysik im Sinne von Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1), 1.2 Bauphysik zur HOAI 2021

#### **§ 4 Austausch von Nachunternehmer\*innen**

1. Der/die AN ist berechtigt, einzelne unter § 3 aufgeführte Leistungen, die er/sie nicht durch sein/ihr Büro erbringt, im Rahmen des § 47 VgV an Nachunternehmer\*innen zu vergeben.
2. Ein Wechsel der Nachunternehmer\*innen während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der AG.
3. Die AG ist nicht Vertragspartei des/der Nachunternehmer\*innen.

#### **§ 5 Gestufte Beauftragung**

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien vorerst die HOAI 2021 - Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 nach § 3.
2. Die AG hat ferner das Recht, die HOAI 2021 -Grundleistungen der Leistungsphase 7 als zweite Stufe abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform und führt dazu, dass die abgerufene weitere Leistungsstufe zu den hier vereinbarten Bedingungen zu erbringen ist.
3. Der/die AN hat keinen Anspruch auf den Abruf der weiteren Leistungen nach Absatz 2; ebenso wenig auf das damit verbundene Honorar. Er/sie kann aus der zeitlichen Trennung der Beauftragungen von seiner letzten Tätigkeit keine Erhöhung seines Honorars herleiten. Bei einer zeitlichen Trennung der Beauftragung seit einem letzten Tätigwerden von mehr als 6 Monaten nimmt der/die AN spätestens einen Monat nach der Beauftragung die Tätigkeit für das Projekt wieder auf.

#### **§ 6 Leistungserfolg**

1. Soweit in diesem Vertrag auf die Leistungsbilder der HOAI 2021 Bezug genommen wird, ist der/die AN verpflichtet, die jeweils beauftragten Leistungsphasen als sog. Teilerfolge zu erbringen. Ist der jeweilige Teilerfolg nach Feststellung der AG eingetreten, so gilt die Leistungsphase als mangelfrei erbracht, unabhängig davon, ob hierfür alle in der HOAI 2021 aufgelisteten Grundleistungen angefallen sind oder nicht.
2. Der/die AN haftet der AG allein für den Gesamterfolg, auch für die durch den/ die Nachunternehmer\*innen erbrachten Leistungen.

#### **§ 7 Leistungen der AG**

1. Die AG ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur frühzeitigen und präzisen textlichen Darstellung ihrer Wünsche und Vorstellungen über das Bauvorhaben im Hinblick auf die Nutzung, Gestaltung, Zeit, Kosten und Änderungen.
2. Die AG führt die Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des/der AN liegen. Die AG führt insbesondere das Abstimmungsverfahren gemäß den Förderprogrammen durch. Das Finanzierungskonzept wird von der AG entwickelt.

#### **§ 8 Fördermittel**

Die AG beabsichtigt, das Projekt mit Fördermitteln durchführen zu lassen. Sollte das Projekt gefördert werden, wird sie dem/der AN hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- Der/die AN ist nicht für den Erfolg von Fördermittelanträgen verantwortlich. Der/die AN ist aber verpflichtet, Planungen, Berechnungen und Dokumentationen zu erstellen, die die AG im Zuge des Fördermittelverfahrens benötigt.
- Der/die AN ist verpflichtet, bei der Umsetzung des Projektes die Finanzierungsobergrenzen der Förderung einzuhalten.
- Der für die Erbringung der Leistungen nach diesem § erforderliche Aufwand wird im Rahmen einer zusätzlichen Stundenvereinbarung festgelegt und nach § 24 vergütet.

## **§ 9 Bestandsunterlagen, Bodenrisiko, Archäologie**

1. Dem/der AN ist bekannt, dass er/sie einen Neubau plant.
2. Baugrundrisiko: Die AG hat Baugrundgutachten erstellen lassen. Sie kann jedoch nicht absehen, ob sich aus dessen Ergebnissen höhere planerische und bauliche Anforderungen mit Auswirkungen auf die Bauzeit und -kosten ergeben. Dieses Risiko trägt insofern die AG.
3. Risiko aufgrund zu erwartender archäologischer Funde: Die AG wird die notwendige archäologische Begleitung beauftragen. Daraus können sich höhere planerische und bauliche Anforderungen mit Auswirkungen auf die Bauzeit und —kosten ergeben. Hieraus kann der/die AN keine besonderen Vergütungsansprüche ableiten.

## **§ 10 Projektabwicklung, -leitung, Verpflichtung des/der AN nach Verpflichtungsgesetz**

1. Auf Seiten des/der AN tritt als Projektleitung Frau / Herr ..... auf. Der / die Projektleitung ist Ansprechpartner\*innen für die AG und zur Vertretung der/des AN sowie zur Entgegennahme von Erklärungen der AG bevollmächtigt.
2. Die AG verpflichtet den/die AN nach dem Verpflichtungsgesetz zu handeln. Dazu liegt diesem Vertrag die zu unterschreibende Anlage 4 bei.
3. Auf Seiten der AG tritt als Projektleitung Herr Marcel Bunk auf. Die Projektleitung ist Ansprechpartner für die/den AN und zur Vertretung der AG sowie zur Entgegennahme von Erklärungen der/des AN bevollmächtigt.
4. Vertretungen der Projektleitung nach Nr. 1 und 3 sind der Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Nr. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 Einsparungen, Kostenverfolgung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den gesamten Planungs- und Bauprozess hinweg Einsparmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen. Darüber hinaus ist der/die AN jederzeit verpflichtet, der AG weitere Einsparpotenziale vorzuschlagen.

Der/die AN ist zur Mitwirkung der laufenden Kostenverfolgung in allen beauftragten Leistungsphasen gemäß HOAI 2021 (Grundleistung) verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Kostengruppen 200 - 300 DIN 276 (2008).

Das Ziel der Einhaltung der sich nach Leistungsphase 3 ergebenden Gesamtkosten des Projektes hat für die AG einen besonders hohen Stellenwert und wird hiermit vereinbart.

Der/die AN ist verpflichtet, die Leistungen so zu erbringen, dass der vertraglich vorgesehene und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Kostenrahmen eingehalten werden kann.

Wird für den/die AN allerdings erkennbar, dass der Kostenrahmen voraussichtlich überschritten wird, z. B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit von Vorgaben der AG mit dem Kostenziel, ist er/sie verpflichtet, der AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und weitere, über den Satz 1 hinausgehende Einsparvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung des vorgesehenen Kostenrahmens sicherzustellen.

Weiterhin vereinbaren die Parteien, dass sich bei Änderungen, z. B. auf Grund bauordnungsrechtlicher oder bauplanungsrechtlicher Situationen, aber auch technischer Notwendigkeiten, beide Parteien im Rahmen der Kooperationsverpflichtung miteinander verständigen und ggf. den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der Form nach § 32 ändern.

## **§ 12 Dokumentation**

Der/die AN übergibt alle Planungsunterlagen in Papierform sowie digital in bearbeitbarer Form (pmf, dxf, dwg, pdf oder ein anderes von der AG definiertes Austauschformat) entsprechend der Anlagen 2.1 und 2.2.

## **§ 13 Förderung des Bauvorhabens**

Die AG fördert das Bauvorhaben, indem sie notwendige Entscheidungen und Planungsvorgaben trifft. Wenn nötig, erstellt der/die AN Entscheidungsvorlagen mit begründeten Entscheidungsempfehlungen und -alternativen und berät die AG bei der Entscheidungsfindung.

## **§ 14 Anordnungsrecht der AG**

Ordnet die AG Änderungen an, so ist der/die AN verpflichtet, die Planung nach Vorgaben der AG zu ändern. Die AG darf ferner Zusatzleistungen anordnen, sofern es sich um Leistungen handelt, auf die der/die AN fachlich eingerichtet ist. Ob durch solche Anordnungen ein Anspruch auf zusätzliches Honorar entsteht, richtet sich nach den Regelungen dieses Vertrages.

## **§ 15 Termine und Fristen**

1. Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es, die HOAI 2021-Grundleistungen der Leistungsphasen 1 – 6 (erste Stufe der Beauftragung) bis zum 18.06.2026 abzuschließen.
2. Über die Durchführung der Gesamtmaßnahme erstellt die Gebäudeplanung und einen Terminplan. Der/die AN hat die ihm/ihr übertragenen Leistungen nach dem Terminplan vollständig zu erbringen. Die Termine zur Erbringung der Leistungen werden in enger Abstimmung zwischen der AG und des/der AN festgelegt.
3. Der/die AN ist verpflichtet, seine/ihre Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen der AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der/die AN zu vertreten hat. Er/sie hat auf Verlangen der AG mit den bauausführenden Unternehmen eine Planlieferliste zu erstellen, welche die zwischen der AG und dem ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine ausreichend berücksichtigt.
4. Sobald für den/die AN erkennbar ist, dass andere am Bau Beteiligte, insbesondere bauausführende Unternehmen, so zögerlich arbeiten, dass die zwischen diesen und der AG vereinbarten Termine gefährdet sind, hat er/sie der AG hierauf in Textform hinzuweisen. Des Weiteren wird der/die AN die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten, um der Verzögerung abzuhelpfen.
5. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der/die AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der festgelegten Ausführungszeit um 12 Monate ist durch das Honorar abgegolten. Verlängert sich die Bauzeit über 12 Monate hinaus, ist das Honorar für die Leistungsphase 7 neu zu verhandeln. § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- 6.

## **§ 16 Planänderungen, Mehrleistungen**

Führen nach Beendigung der abgestimmten Leistungsphase 3 von der AG geäußerte Wünsche oder Vorstellungen oder sonstige, dem Wirkungskreis der AG zuzurechnende Umstände zu Mehrleistungen des/der AN und/oder seiner Nachunternehmer:innen, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, so sind die aufgrund dieser Umstände erforderlichen zusätzlichen Leistungen (Grund- und/oder besondere Leistungen), vergütungspflichtige Mehrleistungen. Das angemessene zusätzliche Honorar ist entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu ermitteln.

## § 17 Honorar

Der/die AN erhält für folgende Grundleistungen nach der HOAI 2021

- Fachplanung Tragwerksplanung
- Beratungsleistungen Bauphysik  
Wärmeschutz und Energiebilanzierung

auf Grundlage der derzeit bekannten Kosten ein vorläufiges Nettohonorar gemäß der Preisblätter 2.1 bis 2.3 (Anlage 5).

Das tatsächliche Honorar wird auf Grundlage der Kostenberechnung am Ende der Leistungsphase 3 mit den nachfolgenden Honorarparametern ermittelt.

## § 18 Anrechenbare Kosten

- Zu den anrechenbaren Kosten des Leistungsbildes Tragwerksplanung gehören die Kosten der KG 300 und 400 (jeweils anteilig). Zu den anrechenbaren Kosten des Leistungsbildes Beratungsleistungen Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung und Raumakustik) gehören die Kosten der KG 200, 300 und 400 (anteilig).

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.

## § 19 Objekte, Honorarzonen, Honorarprozentpunkte, Honorarsatz

1. Die Planungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein Objekt im Sinne der HOAI 2021.
2. Das Objekt wird in folgende Honorarzonen / Honorarsatz in den jeweiligen Leistungsbildern eingeordnet:

- Fachplanung Tragwerksplanung: III / .....satz
- Beratungsleistungen Bauphysik  
Wärmeschutz und Energiebilanzierung: III / .....satz

## § 20 Nebenkosten

Zusätzlich zu den Honoraren aus dem Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung, Beratungsleistungen Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Raumakustik) erhält der/die AN eine pauschale Abgeltung der Nebenkosten in Höhe von ..... % der Nettohonorare.

## § 21 Zeithonorar

Ist ein Zeithonorar zu entrichten, das nicht durch die Regelungen dieses Vertrages erfasst ist, sind die Stunden- und Tagessätze gemäß der Preisblätter 2.1 bis 2.2 (Anlage 6) vereinbart.

## § 22 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den oben vereinbarten Honoraren erhält der/die AN die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

## § 23 Abrechnung und Zahlung

Der/die AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene und abgenommene Leistungen, auch der Nachunternehmer\*innen gemäß HOAI 2021.

## **§ 24 Gewährleistung, vorzeitige Gesamtabnahme, Haftung**

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Nach Abschluss der Leistungsphase 6 bzw. 7 ist auf Verlangen des/der AN eine Gesamtabnahme der bisherigen Leistungen des/der AN durch die AG durchzuführen.
3. Für die Haftung des/der AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der/die AN ist der AG für die gesamten Ingenieurleistungen gewährleistungspflichtig. Er/sie haftet insoweit auch für seine Nachunternehmer \*innen.
5. Der/die AN und seine Nachunternehmer \*innen haben für die Planung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:
  - für Personenschäden, je geschädigte Person: 3.000.000,00 Euro
  - für sonstige Schäden, je Versicherungsfall: 300.000,00 Euro
6. Der/die AN hat der AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben. Er/sie tritt seine/ihre Ersatzansprüche gegen die Nachunternehmer\*innen gemäß den einzelvertraglichen Regelungen an die AG ab. Die AG verpflichtet sich, die Abtretung nur anzuzeigen und von ihr Gebrauch zu machen, wenn der/die AN seinen/ihren Haftungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.

## **§ 25 Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist beträgt **5 Jahre**.
2. Der/die AN tritt seine/ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Nachunternehmer \*innen an die AG ab. Die AG verpflichtet sich, die Abtretung nur anzuzeigen und von ihr Gebrauch zu machen, wenn der/die AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.
3. Die Zahlungsverjährung für Honoraransprüche des/der AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 26 Vorzeitige Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag ist für die AG jederzeit und für den/die AN nur aus wichtigem Grund kündbar (§ 314 BGB). Die Kündigung bedarf der Textform. Hat der/die AN die Kündigung zu vertreten, so hat er/sie nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. In allen anderen Fällen steht dem/der AN die Hälfte des noch ausstehenden vereinbarten Honorars der jeweiligen Beauftragungsstufe nach § 5 zu.

## **§ 27 Herausgabe von Unterlagen**

1. Die von dem/der AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind der AG übersichtlich und vollständig als Kopien und auf Datenträger auszuhändigen. Die Anforderungen der AG an die digitale Datenübergabe sind dabei einzuhalten (Anlagen 2.1 und 2.2). Der/die AN hat Unterlagen der AG zurückzugeben, wenn er/sie diese zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des/der AN.
2. Der/die AN ist berechtigt, die von ihm/ihr im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er/sie jedoch der AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihr von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
3. Zurückbehaltungsrechte des/der AN hinsichtlich der von ihm/ihr erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

## § 28 Gerichtsstandsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sollen vor ordentlichen Gerichten ausgetragen werden. Gerichtsstand ist Neuruppin.

## § 29 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für diese Textformklausel selber.

Fontanestadt Neuruppin, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlagen:

- Anlage 1: Letztverbindliches Angebot des/der AN vom .....
- Anlagen 2.1 und 2.2: Anforderungen an die digitale Datenübergabe
- Anlage 3: Nutzungsbedingungen der Fontanestadt Neuruppin für die Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)/des Kataster- und Vermessungsamtes (KVA) Kyritz für das Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin
- Anlage 4: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstigen freiberuflich Tätigen
- Anlage 5: Preisblätter 2.1 bis 2.3